



–1880020-V185–

Herr
Dr. Alexander S. Neu
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-18-24-8030

FAX +49 (0)30-18-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsDrBrauksiepe@BMVg.BUND.DE

Berlin, 28. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Ihre schriftliche Frage 1/163, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 22. Januar 2015, teile ich Ihnen mit:

“Wie positioniert die Bundesregierung sich dazu, dass die Angehörigen der innerhalb des Kommandos Strategische Aufklärung eingerichteten Gruppe „CNO“ (Computer Netzwerk Operation) bei der Involvierung in offensive „Cyberwar“-Operationen an ihrem Einsatzort selbst zu, nach den Regeln des Völkerrechts, sog. legitimen militärischen Zielen werden können?“

Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Einrichtungen der Bundeswehr legitime militärische Ziele im Sinne des humanitären Völkerrechts darstellen, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Für CNO-Kräfte gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für andere Teile der Streitkräfte.

Mit freundlichen Grüßen



–1880020-V193–

Herrn
Dr. Alexander S. Neu
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-18-24-8030

FAX +49 (0)30-18-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsDrBrauksiepe@BMVg.BUND.DE

Berlin, 5. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Ihre schriftliche Frage 1/261, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 30. Januar 2014, teile ich Ihnen mit:

„Ist aus der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1/163 zu schließen, dass die Bundesregierung es in Kauf nimmt, dass Angehörige der im Kommando Strategische Aufklärung eingerichteten Gruppe CNO bei der Involvierung in offensive Cyberwar-Operationen an ihrem Einsatzort zu sog. legitimen militärischen Zielen werden und damit nach den Regeln des Völkerrechts legitime militärische Angriffe auch auf deutsches Staatsgebiet auslösen können?“

Die CNO-Kräfte der Bundeswehr können – wie alle Teile der deutschen Streitkräfte – ausschließlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Völker- und Verfassungsrecht zum Einsatz gebracht werden. Dies schließt aus, dass CNO-Kräfte einen verbotenen Angriffskrieg führen oder auch nur solche Maßnahmen vornehmen, die einen rechtswidrigen Angriff im Sinne des Gewaltverbots darstellen. Ob und inwieweit ein Einsatz von CNO-Kräften völkerrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen